

Gemeinde Kargow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 06/2023/05	
Federführend: Amt für zentrale Dienste und Finanzen	Datum: 24.02.2023	
	Verfasser: Frau Pape	
1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kargow		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N	13.03.2023	Finanzausschuss Kargow
Ö	14.03.2023	Gemeindevertretung Kargow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kargow sowie deren Kalkulation.

Sachverhalt:

Auf Grund von Kostensteigerung des Projektes MÜRITZ rundum, welches zu SEENPLATTE rundum werden soll sowie den jetzt vorliegenden ermittelten Gästezahlen ist es erforderlich die Kurabgabe neu zu kalkulieren.

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☒ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☒ Ja, PSK 06/57503.43620
Kosten in €	☐ außerplanmäßiger /	☐ überplanmäßiger Aufwand EH
	☐ außerplanmäßige /	☐ überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n:

Kurabgabesatzung
Kalkulation zur Kurabgabe

Frau Pape

Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
8				

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren _____ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeister



Kalkulation Kurabgabe 2023 - 2025

Kalkulationsbericht

Kontakt:
Amt Seenlandschaft Waren
Amt für Zentrale Dienste und Finanzen
Abteilung Tourismus
Warendorfe Straße 4
17192 Waren (Müritz)
poststelle@amt-slw.de

Inhalt

1. Einleitung

- 1.1 Ausgangslage
- 1.2 Rechtliche Grundlagen
- 1.3 Festlegung Gebührentatbestände
- 1.4 Individuelle Festlegungen

2. Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation

2.1 Herleitung der Kosten und Erträge

- 2.1.1 Gemeindeumlage an Amt
- 2.1.2 Tourismus – Produkt 57503
- 2.1.3 Öffentliches Grün – Produkt 55101
- 2.1.4 Gemeindestraßen – Produkt 54101
- 2.1.5 Straßenreinigung und Winterdienst – Produkt 54500
- 2.1.6 Kommunale Sportstätten/Sportplatz – Produkt 42401
- 2.1.7 Kinder- und Jugendarbeit – Produkt 36601
- 2.1.8 Nicht ansatzfähige Kosten
- 2.1.9 Erträge

2.2 Ermittlung der Gästezahlen und Aufenthaltstage

2.3 Kalkulationsstruktur / Betriebsabrechnungsbogen

3. Berechnung der kostendeckenden Kurabgabe

3.1 Beschreibung der Kalkulationsschritte

3.2 Hauptrechnung

3.3 Ergebnis

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Als anerkannter Tourismusort ist die Gemeinde Kargow mit den Ortsteilen Kargow, Federow, Kargow-Unterdorf, Speck, Godow, Damerow, Schwarzenhof und Rehhof bei Bestehen eines Sondervorteils berechtigt, eine Kurabgabe nach § 11 KAG M-V „für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen“ zu erheben.

Die Kalkulation wurde auf Basis der Plan-Kosten für die Jahre 2023 – 2025 vorgenommen. Als Grundlage für die Neukalkulation ab 01.01.2023 diente die Kalkulation 2020 – 2021.

Die zugrundeliegenden Rechtsnormen für die Kurabgabenerhebung sind:

- § 11 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V)
- Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kargow
- Kurabgabensatzung -

Die Gemeinde Kargow unterhält folgende zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellte öffentliche Einrichtungen.

- Fischadlerbeobachtungsanlage
- anteilig Grünflächen
- Rad- und Wanderwege
- Aufwendungen zum Erhalt des Status anerkannter Tourismusort
- anteilig Straßenreinigung
- weitere kultur-touristische Einrichtungen (z. B. Infotafeln)
- Allgemeine Tourismusverwaltung sowie in diesem Zusammenhang direkte administrative Kosten durch die Kurabgabe (Verwaltung, Abrechnung)
- touristisch genutzte Parkplätze
- Spielplätze/Sportplatz

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage zur Erhebung der Kurabgabe ist der § 11 des KAG M-V. In diesem wird geregelt, dass die Gemeinde Kargow mit Ihren Ortsteilen als anerkannter Tourismusort „für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe erheben darf.“

Bezogen auf den Kreis der abgabepflichtigen Personen wird entsprechend des Wortlauts § 11 (2) KAG M-V festgelegt, dass Kurabgaben von allen Personen erhoben werden, die

- „[...] sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.“
- „[...] im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit sind, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.“

Nicht als ortsfremd und somit nicht kurabgabepflichtig im Wortlaut des § 11 (2) KAG M-V gilt neben den Einwohnern der Gemeinde derjenige, der im Erhebungsgebiet

- „arbeitet,
- in einem Ausbildungsverhältnis steht oder
- einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht.“

Darüber hinaus existieren Gerichtsurteile, die Einfluss auf die Kalkulation haben. So haben Gerichte entschieden, dass:

- der öffentliche Anteil, der von der Gemeinde getragen werden muss, ausreichend erläutert werden muss. Hierbei sollten die Gästezahlen grundsätzlich nachvollziehbar mit der Einwohnerzahl in Relation gesetzt werden (OVG Greifswald Az. 1 L 28/13). Es wird im Urteil nicht klar erläutert, wie die Realisationssetzung zu geschehen hat (siehe hierzu Kapitel 1.4).
- die Tagesgäste in die Kalkulation mit einbezogen werden müssen. Dies sei insofern auszulegen, „dass sie nur Tagesgäste betrifft, die mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden können, etwa weil sie abgrenzbare oder abgegrenzte Kur- und Erholungseinrichtungen benutzen oder an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen. (...) Einem anerkannten Kur- oder Erholungsort bzw. Tourismusort kann dagegen nicht angesonnen werden, die Kurabgabe von vornherein defizitär zu kalkulieren, weil eine Erhebung bei sämtlichen Tagesgästen verwaltungspraktisch ausgeschlossen ist.“. (OVG Greifswald Az. 1 K 14/11)

1.3 Festlegung der Gebührentatbestände

Ziel der Kalkulation ist die Ermittlung kostendeckender Kurabgaben für folgende Tatbestände:

- Übernachtungsgäste ab 17 Jahre
- Übernachtungsgäste von 6 bis 16 Jahre
- Tagesgäste ab 17 Jahre
- Tagesgäste von 6 bis 16 Jahre
- Jahreskurkarteninhaber

Weitere Nutzergruppen wie Familienbesuche der Bevölkerung wurden in die Kalkulation mit einbezogen, um sicherzustellen, dass die Kosten dieser Nutzergruppen nicht auf die zahlungspflichtigen Nutzergruppen umgelegt werden. Es wurde davon ausgegangen, dass den unterschiedlichen Nutzergruppen im Wesentlichen die gleiche Möglichkeit zur Nutzung der Einrichtungen gewährt wird.

Ausnahmen bilden Minderjährige unter 17 Jahren, für die eine 50 % Kostenintensität angenommen wurde, da diese die Einrichtungen und Angebote nicht vollumfänglich nutzen können. Des Weiteren wurde davon ausgegangen, dass Bettlägerige keine Möglichkeit zur Nutzung der Kureinrichtungen haben.

Die Mengenermittlung der jeweiligen Tatbestände und des von der Gemeinde Kargow zu tragenden öffentlichen Anteils, der durch die Möglichkeit der Nutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen durch die Bürger der Gemeinde und andere, befreite Nutzergruppen, wird in Kapitel 2.2 erläutert.

1.4 Individuelle Festlegungen

Da § 11 des KAG M-V keine Regelungen zur Kostenermittlung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen enthält, wurde § 6 des KAG M-V sinngemäß angewendet, um die Kosten der Einrichtungen zu ermitteln (insbesondere bei der Ermittlung der Abschreibungen).

Ferner wird das Kostenüberdeckungsverbot angewendet, wonach das „veranschlagte Gebührenaufkommen (...) die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten“ soll.

Die Jahreskurabgabe wurde unter der Annahme von 28 Gasttagen pro Jahr kalkuliert. Dieser Wert liegt im Ermessen der Gemeinde Kargow und bewegt sich in der als angemessen geltenden Spanne zwischen 28 und 50 Tage und stößt auf keine Rechtsbedenken (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. Vom 30.05.2000 – 9 L 977/99).

Zur Ermittlung des öffentlichen Anteils, den die Gemeinde Kargow für die mögliche Nutzung der Kureinrichtungen für die Bürger der Gemeinde selbst tragen muss, wurde derselbe Maßstab wie zur Ermittlung der Jahreskurabgabe angesetzt. So wird jeder Bürger der Gemeinde mit einem Jahreskurkarteninhaber gleichgesetzt, entsprechend der auf ihn zutreffenden Gästekategorie.

Es wurden Gemeinkosten pauschal in Ansatz gebracht.

Entsprechend des Trends der vergangenen Jahre wurden die Gästezahlen und die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde für den Kalkulationszeitraum ermittelt. Da die Erfassung der touristischen Aufenthalte erst am 01.07.2022 begann, werden für die erste Jahreshälfte die Aufenthalte geschätzt, anhand der vorhandenen tatsächlichen Zahlen.

In den errechneten Kurabgaben sind die zusätzlichen Kosten für die kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Müritz rundum) für Übernachtungsgäste **in Höhe von ca. 0,7173 € pro Person pro Tag nicht enthalten**. Diese Kosten werden gesondert dargestellt und kalkuliert.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Tabellen nur gerundete Werte dargestellt sind und in Excel mit den nichtgerundeten Werten gerechnet wurde. Hieraus können sich Differenzen in den dargestellten Summen zu den in den Tabellen ausgewiesenen Einzelwerten ergeben.

2. Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation

2.1 Herleitung der Kosten und Erträge

Zunächst wurden die ansatzfähigen Kosten und Erträge ermittelt. Folgende Kosten- und Erlösarten wurden identifiziert:

1. Gemeindeumlage an Amt
2. Tourismus
3. öffentliches Grün
4. Gemeindestraßen
5. Straßenreinigung und Winterdienst
6. kommunale Sportstätten/Sportplatz
7. Kinder- und Jugendarbeit
8. Nicht ansatzfähige Kosten (Kosten für Honorar Vermieter)
9. Erträge

Die geplanten Aufwendungen sowie die Erträge der Jahre 2020 – 2025 wurden per Excel erfasst. Für die Jahre 2020 – 2022 wurden die IST-Werte berücksichtigt. Für 2023 – 2025 wurden die Planzahlen berücksichtigt.

2.1.1 Gemeindeumlage an Amt

Die Gemeindeumlage ist im Amtshaushalt anhand der tatsächlichen Personal- und Gemeinkosten, prozentual nach dem Arbeitsvolumen der Sachbearbeiter kalkuliert.

Kostenerstattung an Amt	2020	2021	2022	2023	2024	2025
57503.52543	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.800,00 €	3.100 €	3.200 €

2.1.2 Tourismus

Die Kosten der Gemeinde für das Produkt Tourismus setzen sich aus verschiedenen Kosten für verschiedene Konten zusammen. Die Kosten wurden analog zum Vorgehen bei der Gemeindeumlage an Amt über die Bildung des Durchschnittswertes der geplanten Aufwendungen des Kalkulationszeitraumes in Ansatz gebracht. Die folgende Tabelle zeigt die ermittelten Kosten für den Kalkulationszeitraum:

Kommunaler Fremdenverkehr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
57503	22.251,36 €	57.288,54 €	63.049,57 €	79.836,79 €	74.836,79 €	74.836,79 €

2.1.3 öffentliches Grün

Die Kosten der Gemeinde für das Produkt öffentliches Grün setzen sich aus verschiedenen Kosten für verschiedene Konten zusammen. Die Kosten wurden analog zum Vorgehen bei der Gemeindeumlage an Amt über die Bildung des Durchschnittswertes der geplanten Aufwendungen des Kalkulationszeitraumes in Ansatz gebracht. Hier wurde eine touristische Nutzung in Höhe von 3 % angenommen. Die folgende Tabelle zeigt die ermittelten Kosten für den Kalkulationszeitraum:

Öffentliches Grün	2020	2021	2022	2023	2024	2025
55101	4.329,85	15.726,42	12.084,15	9.500,00 €	9.500,00 €	9.500,00 €

2.1.4 Gemeindestraßen

Die Kosten der Gemeinde für das Produkt Gemeindestraßen setzen sich aus verschiedenen Kosten für verschiedene Konten zusammen. Die Kosten wurden analog zum Vorgehen bei der Gemeindeumlage an Amt über die Bildung des Durchschnittswertes der geplanten Aufwendungen des Kalkulationszeitraumes in Ansatz gebracht. Hier wurde eine touristische Nutzung in Höhe von 10 % angenommen. Die folgende Tabelle zeigt die ermittelten Kosten für den Kalkulationszeitraum:

Gemeindestraßen	2020	2021	2022	2023	2024	2025
54101	12.840,17 €	12.558,19 €	12.878,57 €	12.550,00 €	12.550,00 €	12.550,00 €

2.1.5 Straßenreinigung/Winterdienst

Die Kosten der Gemeinde für das Produkt Straßenreinigung/Winterdienst setzen sich aus verschiedenen Kosten für verschiedene Konten zusammen. Die Kosten wurden analog zum Vorgehen bei der Gemeindeumlage an Amt über die Bildung des Durchschnittswertes der geplanten Aufwendungen des Kalkulationszeitraumes in Ansatz gebracht. Hier wurde eine touristische Nutzung in Höhe von 5 % angenommen. Die folgende Tabelle zeigt die ermittelten Kosten für den Kalkulationszeitraum:

Straßenreinigung und Winterdienst	2020	2021	2022	2023	2024	2025
54500	1.115,01 €	8.437,89 €	8.983,49 €	10.500,00 €	10.500,00 €	10.500,00 €

2.1.6 kommunale Sportstätten/Sportplatz

Die Kosten der Gemeinde für das Produkt kommunale Sportstätten/Sportplatz setzen sich aus verschiedenen Kosten für verschiedene Konten zusammen. Die Kosten wurden analog zum Vorgehen bei der Gemeindeumlage an Amt über die Bildung des Durchschnittswertes der geplanten Aufwendungen des Kalkulationszeitraumes in Ansatz gebracht. Hier wurde eine touristische Nutzung in Höhe von 2 % angenommen. Die folgende Tabelle zeigt die ermittelten Kosten für den Kalkulationszeitraum:

Kommunale Sportstätten	2020	2021	2022	2023	2024	2025
42401	72,00 €	72,43 €	114,91 €	82,00 €	82,00 €	82,00 €

2.1.7 Kinder- und Jugendarbeit

Die Kosten der Gemeinde für das Produkt Straßenreinigung/Winterdienst setzen sich aus verschiedenen Kosten für verschiedene Konten zusammen. Die Kosten wurden analog zum Vorgehen bei der Gemeindeumlage an Amt über die Bildung des Durchschnittswertes der geplanten Aufwendungen des Kalkulationszeitraumes in Ansatz gebracht. Hier wurde eine touristische Nutzung in Höhe von 2 % angenommen. Die folgende Tabelle zeigt die ermittelten Kosten für den Kalkulationszeitraum:

Kinder- und Jugendarbeit	2020	2021	2022	2023	2024	2025
36601	42,51 €	65,36 €	81,77 €	96,00 €	96,00 €	96,00 €

2.1.8 Nicht ansatzfähige Kosten

Während des Kalkulationszeitraumes werden keine außergewöhnlichen Kosten geplant. Kosten wie bspw. das Vermieterhonorar, für die Mehraufwendungen wegen der Kurabgabe und Kosten für Werbung wurden nicht in die Kalkulation aufgenommen.

2.1.9 Erträge

In einzelnen Einrichtungen werden Erträge, bspw. die Pacht für das Infogebäude und den Parkplatz in Federow erzielt. Diese Erlöse wurden in Abzug gebracht und wirken sich somit kostenmindern aus. Folgende Erlöse wurden ermittelt:

Erträge	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Kommunaler Fremdenverkehr	19.900,00 €	50.959,46 €	74.269,59 €	53.544,24 €	56.444,24 €	56.544,24 €
Gemeindestraßen	66,92 €	2.759,32 €	2.498,76 €	1.785,58 €	1.725,58 €	1.655,58 €
Kommunale Sportstätten	44,00 €	44,00 €	44,00 €	44,00 €	44,00 €	44,00 €
Kinder- und Jugendarbeit	0,00 €	10,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Gesamt	20.010,92 €	53.772,78 €	76.832,35 €	55.393,82 €	58.233,82 €	58.163,82 €

2.2 Ermittlung der Gästezahlen und Aufenthaltstage

Für die Kalkulation der Kurabgabe ist es notwendig, die Zahl der Kurgäste jeweils für die potenziellen Gebührentatbestände zu ermitteln.

Als Basis dienten die Aufenthalte entsprechend der Unterteilung nach Besucherkategorien.

Die mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfassbaren Tagesgäste wurden geschätzt und mit 4.500 Tagesaufenthalten angenommen.

Um den öffentlichen Anteil zu ermitteln, der auf Grund der möglichen Nutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen durch die EinwohnerInnen der Gemeinde Kargow auch von der Gemeinde zu tragen ist, wurde jedem Einwohner der Gemeinde fiktiv eine Jahreskurkarte ausgestellt.

Die für den Kalkulationszeitraum zugrunde gelegte Bevölkerungsentwicklung basiert auf den Daten des Einwohnermeldeamtes zum 31.12.2022.

Die Schätzung der Aufenthaltstage der Familiengäste (Besuch der EinwohnerInnen der Gemeinde durch Verwandte und Bekannte) liegt die Annahme zu Grunde, dass jeder Einwohner der Gemeinde 1 Tag im Jahr durchschnittlich zwei Besucher empfängt und deren Altersstruktur der Altersstruktur der Bevölkerung der Gemeinde entspricht.

Die Anzahl der Schwerbehinderten und deren Begleitpersonen wurden auf Basis der Ist-Zahlen des Vorjahres geschätzt.

Bei den Jahreskurkarteninhabern wurde davon ausgegangen, dass diese sich mindestens 28 Tage im Jahr in der gleichen Intensität wie kurabgabepflichtige Übernachtungsgäste, also zu 99,89 % in der Haupt- und zu 0,11 % in der Nebensaison, in der Gemeinde aufhalten. Die Anzahl der für den Kalkulationszeitraum geschätzten Jahreskurkarten basiert auf den veranlagten Zahlen des Jahres 2022.

Anzahl der Tagesaufenthalte

Jahr	2022
Vom 01.07. - 31.12.2022	
Personenankünfte	3.095
Übernachtungen	14.666
durchschnittliche ÜN	6,77
Aufenthaltsdauer Tage	20.953
zzgl. nicht erfasste Tagesgäste	4.500
Gesamtaufenthalte	25.453

	Hauptsaison	Nebensaison
Personenankünfte	3.086	9
Übernachtungen	14.623	43
durchschnittliche ÜN	6,78	3,00
Aufenthaltsstage	20.923	27
zzgl. Tagestouristen	4.500	0
Gesamtaufenthalte	25.423	27

	Aufenthalt	% Anteil
Hauptsaison	25.423	99,89%
Nebensaison	27	0,11%
Gesamt	25.450	100,00%

Kategorien	Aufenthalte 2022	% Anteil
Vollzahler	2833	93%
Ermäßigte	148	5%
Befreite	64	2%
Gesamt	3045	100%

Als Ergebnis wurden folgende jährliche Gästezahlen für den Kalkulationszeitraum ermittelt:

Prognose Folgejahre			
Schätzung Folgejahre	2024	2025	2026
Personenankünfte	4.295	4.295	4.295
Übernachtungen	16.416	16.416	16.416
Durchschnittliche ÜN	4,15	4,15	4,15
Aufenthaltsdauer Tage	17.824	17.824	17.824
zzgl. Tagesgäste	4.500	4.500	4.500
Summe Aufenthaltsdauer	22.324	22.324	22.324

Auf Grund der tatsächlich abgerechneten Aufenthalte im Meldescheinprogramm ergibt sich eine prozentuale Verteilung der Kategorien, wie folgt:

Kategorie	Aufenthalts- tage	Anteil
Erwachsene	20.770	93%
Kinder (6-16)	1.085	5%
Befreite	469	2%
Gesamt	22.324	100%

Für die Folgejahre werden in der Schätzung die Prozentualen Anteile der einzelnen Kategorien angesetzt.

Für die Monate Januar bis Juni sind die Werte zu schätzen, da keine tatsächlichen Werte, auf Grund der Einführung der Kurabgabe zum 01.07.2022 vorliegen. Es ist davon auszugehen, dass es in der ersten Jahreshälfte weniger Aufenthalte gibt. Es wurden mit 1.200 Personenankünften mehr gerechnet und mit 1.750 mehr Übernachtungen.

Das Gutshaus Federow wird 2023, wegen Geschäftsaufgabe der Mieter keine Übernachtungen melden. 2022 gab es hier 764 Ankünfte und 3.347 Übernachtungen.

Herleitung der Gästezahlen:

Gäste über 16 Jahren:	Grundlage sind die Werte der Aufenthalte von 2022 Quelle: AVS
Gäste von 6 – 16 Jahren:	Grundlage sind die Werte der Aufenthalte von 2022 Quelle: AVS
Gäste bis 6 Jahren / Begleitpersonen / Dienstreisende (Befreite):	Grundlage sind die Werte der Aufenthalte von 2022 Quelle: AVS
Bevölkerung bis 6 Jahren:	EMA Stand 31.12.2022
Bevölkerung von 6 – 16 Jahren:	EMA Stand 31.12.2022
Bevölkerung über 16 Jahren:	EMA Stand 31.12.2022
Familienbesuche über 16 Jahren:	Annahme Aufenthaltstage Familiengäste (pro Einwohner ca. 2 Besucher/in an 1 Tag pro Jahr), Altersstruktur entspricht der der Bevölkerung
Familienbesuche von 6 – 16 Jahren:	Annahme Aufenthaltstage Familiengäste (pro Einwohner ca. 2 Besucher/in an 1 Tag pro Jahr), Altersstruktur entspricht der der Bevölkerung
Familienbesuche bis 6 Jahren:	Annahme Aufenthaltstage Familiengäste (pro Einwohner ca. 2 Besucher/in an 1 Tag pro Jahr), Altersstruktur entspricht der der Bevölkerung
Jahreskurkarteninhaber: (ab 16 Jahren)	Basis der veranlagten Daten des Jahres 2022

Für die Monate Januar bis Juni sind die Werte zu schätzen, da auf Grund der Einführung der Kurabgabe zum 01.07.2022, keine IST Zahlen erhoben werden konnten. Es ist davon auszugehen, dass es in der ersten Jahreshälfte weniger Aufenthalte gibt. Es wurden mit 1.200 Personenankünften und 1.750 Übernachtungen mehr gerechnet.

Das Gutshaus Federow wird 2023, wegen Geschäftsaufgabe keine Übernachtungen melden. 2022 gab es hier 764 Ankünfte und 3.347 Übernachtungen. Dies ist ebenso bei der Ermittlung der zukünftigen Gästezahlen zu berücksichtigen.

2.3 Kalkulationsstruktur / Betriebsabrechnungsbogen

Nachdem die ansatzfähigen Kosten für den Kalkulationszeitraum von 2023 – 2025 ermittelt wurden, legte man die Kostenstellen in einem weiteren Schritt fest. Die Kostenstellen werden benötigt, um die im jeweiligen Jahr anfallenden Kosten über Verteilungsschlüssel verursachungsgerecht auf die Leistungsbereiche „saisonunabhängige Kosten“ und „Kosten der Hauptsaison“ verteilen zu können

Grundsätzlich wurden die für Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen als Kostenstellen definiert, um diese dann entsprechend ihrer saisonunabhängigen oder saisonabhängigen Nutzbarkeit hin zuzuordnen. Entsprechend wurden folgende Kostenstellen gebildet und die Saisonzuordnung vorgenommen:

Saisonzuordnung der Kostenstellen

Kostenstelle	Hauptsaison	saisonunabhängig
Produkt Tourismus		100%
Produkt öffentliches Grün		100%
Produkt Gemeindestraßen		100%
Produkt Straßenreinigung		100%
Produkt kommunale Sportstätten/Sportplatz		100%
Produkt Kinder- und Jugendarbeit		100%

Da die Einrichtungen ganzjährig nutzbar sind, wurden sie zu 100 % als saisonunabhängig angesetzt.

3. Berechnung der kostendeckenden Kurabgabe

3.1 Beschreibung der Kalkulationsschritte

Um kostendeckende Kurabgaben zu ermitteln, wurden folgende Schritte durchgeführt:

1. Ermittlung der Aufwendungen für den Kalkulationszeitraum und Zuordnung zu den Kostenstellen
2. Ermittlung der Abschreibungen für den Kalkulationszeitraum und Zuordnung zu den Kostenstellen/Einrichtungen

3. Berechnung der Gesamtkosten je Kostenstelle/Einrichtung
4. Zuordnung der Kostenstellen/Einrichtungen entsprechend ihrer saisonunabhängigen und saisonabhängigen Nutzbarkeit
5. Ermittlung der Anzahl der Gästetage und des öffentlichen Anteils
6. Berechnung der Kurabgaben für die verschiedenen Gästegruppen und des öffentlichen Anteils

3.2 Hauptrechnung

Vor der eigentlichen Kalkulation sind die Gästezahlen und der öffentliche Anteil zu ermitteln. Auf Basis der Aufenthaltstage und der Kostenfaktoren wurde der prozentuale Anteil der Kostenverteilung für die einzelnen Gästegruppen und für den öffentlichen Anteil unter Bezugnahme der Äquivalenzziffernkalkulation ermittelt.

Die Aufenthaltstage der Personengruppen wurden mit dem Kostenfaktor multipliziert. Ergebnis sind normierte Recheneinheiten für jede Personengruppe. Anschließend wurden die ansatzfähigen Kosten durch die Summe dieser Recheneinheiten geteilt, um die Kurabgabe pro normierte Person pro Tag zu ermitteln.

Darüber hinaus wurde angenommen, dass sich Inhaber der Jahreskurkarte ebenfalls zu 99,89 % während der Hauptsaison und zu 0,11 % in der Nebensaison in der Gemeinde aufhalten. Die Bevölkerung kann die touristischen Einrichtungen saisonunabhängig nutzen.

Zusammenfassend ergibt sich das folgende Bild:

Berechnung Jahreskurabgabe

	Aufenthaltstage	Kostenfaktor (Tage)	Kostenintensität (Anteil)	Recheneinheit (Tage)	Kosten pro Fall	
Tages- u. Übernachtungsgäste Vollzahler	20.770	1	1	20.770	0,79 €	
Tages- u. Übernachtungsgäste ermäßigt	1.085	1	0,5	543	0,40 €	
Befreite (Kleinkinder, Menschen m. GdB 100, Dienstreisende, Begleitp.)	469	1	1	469	0,79 €	
Jahreskurkarten Vollzahler	504				- €	Jahreskurabgabe pro Jahr
Hauptsaison	503	27	1	13.581	21,42 €	21,82 €
Nebensaison	1	1	0,5	1	0,40 €	
Jahreskurkarte ermäßigt	0	28	0,5	0	11,11 €	11,11 €
Einwohner Vollzahler	583	28	1	16.324	22,21 €	Eigenanteil Gemeinde
Einwohner Ermäßigte	96	28	0,5	1.344	11,11 €	Eigenanteil Gemeinde
Einwohner Befreite	24	28	1	672	22,21 €	Eigenanteil Gemeinde
Familienbesuche Vollzahler	1166	1	1	1.166	0,79 €	Eigenanteil Gemeinde
Familienbesuche Ermäßigte	192	1	0,5	96	0,40 €	Eigenanteil Gemeinde
Familienbesuche Befreite	48	1	1	48	0,79 €	Eigenanteil Gemeinde
			Summe	55.013		
			umlagefähige Aufwendungen	43.641,10 €		
			Kosten pro Recheneinheit	0,79 €		
			Einwohner, Familienbesuche	19.650		
			prozentualer öffentlicher Anteil:	35,72%		

Von den so ermittelten 55.013 Recheneinheiten entfallen insgesamt 19.650 auf den öffentlichen Anteil (Einwohner, deren Familiengäste, etc.). Dieses entspricht einem öffentlichen Anteil in Höhe von 35,72%.

Im Ergebnis beträgt der höchstmögliche Kurabgabensatz 0,79 € pro Gast und Tag.

Der höchstmögliche Jahreskurabgabensatz beträgt 21,82 € für Personen ab 16 Jahren und 11,11 € für Personen von 6 bis 16 Jahren.

3.3 Ergebnis:

Als Ergebnis der Kalkulation wurde ermittelt, dass die Gemeinde im Kalkulationszeitraum 2023 – 2025 maximale Kurabgaben in Höhe von:

Kurabgabe brutto/Vollzahler/Tag	0,79 €
Kurabgabe brutto/Ermäßigte 50 %/Tag	0,40 €
Jahreskurabgabe Vollzahler	21,82 €
Jahreskurabgabe Ermäßigte 50 %	11,11 €

pro Tag erheben darf.

In den errechneten Werten sind die zusätzlichen Kosten für die kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Müritz Rundum / SEENPLATTE rundum) für Übernachtungsgäste nicht enthalten.

Bei einem angenommenen Kostenumfang des touristischen Mobilitätsangebotes von 516.500 € und einer durchschnittlichen Übernachtungszahl von 993.687 erhält man eine Mobilitätspauschale von 0,5198 € laut Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte. Für den Kalkulationszeitraum ist mit weiteren Beitragserhöhungen zu rechnen, insbesondere bei Umsetzung des Projektes SEENPLATTE rundum. Analog zu den weiteren Partnergemeinden, deren Kurabgabe bereits neu kalkuliert wurde auf Grund der Erhöhung des Mobilitätsbeitrages, wurde hier ein Beitrag von 0,7173 € pro touristischer Übernachtung angenommen.

Inhaber einer Jahreskurabgabe sind von der Nutzung der touristischen Mobilitätsangebote ausgeschlossen.

Maximalbetrag Kurabgabe inkl. Mobilitätspauschale

Kategorie	Tagesgäste saisonunabhängig	Übernachtungsgäste Nebensaison (November bis März)	Übernachtungsgäste Hauptsaison (April bis Oktober)
Kurabgabe brutto/Vollzahler/Tag	0,79 €	0,79 €	1,51 €
Kurabgabe brutto/Ermäßigte 50%/Tag	0,40 €	0,40 €	1,11 €

Beachte: Lt. § 6 Abs. 1 KAG M-V soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten. Von einer Kostendeckung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden. Diesen Satz gilt es zu beschließen. Unterbleibt dies, hat das die Nichtigkeit der Gebührensatzung zu Folge. Im Kommentar Praxis der Kommunalverwaltung, Bd.E2 zum § 6, Rd.-Nr. 3.2.1. KAG M-V heißt es hierzu: Das allgemeine öffentliche Interesse an der Einrichtung ist ggf. in der Weise zu berücksichtigen, dass von vornherein ein bestimmter Anteil an den Kosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln übernommen wird.

Deckungsgrad der Kurabgabe:

Kostendeckungsgrad Kurabgabe			
Aufwendungen			43.641,10 €
	<u>Anzahl</u>	<u>ermittelte Kurabgabe</u>	
Aufenthalte Vollzahler	20.770	0,79 €	16.476,49 €
Aufenthalte Ermäßigte	543	0,40 €	215,19 €
Jahreskurkarteninhaber Vollzahler	504	21,82 €	10.994,91 €
Jahreskurkarteninhaber Ermäßigte	0	11,11 €	0,00 €
Summer Erträge aus der Kurabgabe			27.686,59 €
Kostendeckungsgrad			63,44%

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kargow

-Kurabgabesatzung-

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in deren jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kargow vom 14.03.2023 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kargow erlassen:

§ 4 Befreiungen und Ermäßigungen

Absatz 2 wird wie folgt geändert

- (2) Die Kurabgabe ermäßigt sich bei Personen zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr.

§ 5 Abgabenhöhe

Absatz 2 wird wie folgt geändert

- (2) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen:
1. die eine Aufenthaltsdauer von mehr als einem Tag haben
(Übernachtungsgäste):
Vollzahler in der Hauptsaison 01.04. – 31.10. = 1,51 €
Vollzahler in der Nebensaison 01.11. – 31.03. = 0,79 €

Ermäßigte in der Hauptsaison 01.04. – 31.10. = 1,11 €
Ermäßigte in der Nebensaison 01.11. – 31.03. = 0,40 €
 2. die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen
(Tagesgäste):
Vollzahler saisonunabhängig 01.01. – 31.12. = 0,79
Ermäßigte saisonunabhängig 01.01. – 31.12. = 0,40

Bei den Übernachtungsgästen ist in der Hauptsaison in der Kurabgabe ein Mobilitätsbeitrag für MÜRITZ rundum / SEENPLATTE rundum enthalten.

Absatz 3 wird wie folgt geändert

- (3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend sein. Bereits nach Tagen gezahlte Kurabgabe wird auf die Jahreskurabgabe angerechnet. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde. Die Jahreskurkarte ist beim Amt Seenlandschaft Waren zu beantragen.

Die Jahreskurabgabe beträgt pro Person

- | | |
|---|----------|
| - ohne Ermäßigung | 21,82 € |
| - im Falle einer Ermäßigung nach § 4 Abs. 2 | 11,11 €. |

§ 13 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Die übrigen Regelungen aus der Kurabgabesatzung vom 31.05.2022 bleiben bestehen.

Kargow, 14.03.2023

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeigen, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.